

Betriebssatzung des Eigenbetriebs Technische Dienste Villingen-Schwenningen' (TDVS)

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 04.05.2009 (GBL. 2009, S. 185/191) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 04.05.2009 (GBL. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen am 16.11.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Baubetriebshof, die Grünflächenunterhaltung und der Betrieb des Friedhof- und Bestattungswesens einschließlich des Betriebs des Krematoriums werden zusammengefasst als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen 'Technische Dienste Villingen-Schwenningen' (TDVS).
- (3) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, im Interesse einer effektiven und effizienten Durchführung von Tätigkeiten für die Stadt Villingen-Schwenningen folgende Leistungen zu erbringen:
 - Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, Stadtreinigung, Entsorgung von Eigenmüll-und Erbringung von Leistungen im Bereich des Verkehrswesens
 - Durchführung des Winterdienstes
 - Kanalunterhaltung und Kanalreinigung sowie die Unterhaltung von Gewässern der zweiten Ordnung
 - Unterhaltung städtischer Hochbauten, öffentlicher Brunnen und Bedürfnisanstalten
 - Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Grünflächen und Grünanlagen an städtischen Gebäuden und Einrichtungen, Unterhaltung von Sportplätzen, Spielplätzen und Freizeitanlagen, Durchführung von Maßnahmen des Baumschutzes, Pflege von Blumenbeeten, Kübeln und artifiziellen Grüns, Innenraumbegrünungen und Dekorationen
 - Unterhaltung von Verkehrsgrün
 - Sonstige im Verantwortungsbereich der Stadt Villingen-Schwenningen liegenden Regiearbeiten
 - Betrieb von Friedhöfen. Dazu gehören z.B. Bereitstellung und Unterhaltung (einschließlich Öffnen und Schließen) von Gräbern sowie Bereitstellung, Pflege und Unterhaltung von öffentlichem Grün auf Friedhöfen
 - Leistungen des Bestattungswesens, Betrieb des Krematoriums und friedhofsgärtnerische Leistungen

- (4) Der Eigenbetrieb ist in Erfüllung seiner nach Absatz 3 benannten Aufgaben zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Entgelte für die Leistungen des Krematoriums) sowie für die Durchführung aller weiteren Aufgaben des Vollzugs.
- (5) Der Eigenbetrieb kann für die Bewältigung der Aufgaben nach Absatz 3 Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann ersieh unterstützend und ergänzend Nachunternehmen bedienen.

§ 2 Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 3 Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt und entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs TDVS wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden dem Technischen Ausschuss übertragen.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über die durch Hauptsatzung der Stadt Villingen-Schwenningen an die beschließenden Ausschüsse delegierten Angelegenheiten.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird vom Gemeinderat ein/e Betriebsleiter/in und ein/e ständige/r Stellvertreter/in bestellt.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Näheres wird in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt, der zeitgleich mit dieser Satzung in Kraft tritt.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

- (5) Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Er hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Oberbürgermeister (Abs. 4) zuzuleiten.

§ 6 Andienungspflicht

Die Verpflichtung zur Inanspruchnahme des Eigenbetriebs 'Technische Dienste' durch die städtischen Dienststellen (Andienungspflicht) wird nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung einer optimalen Auslastung des Eigenbetriebs bei gleichzeitiger Förderung des Wettbewerbs durch eine verwaltungsinterne Verfügung geregelt.

§ 7 Sicherheiten für das Personal

- (1) Dem zum 01.01.2001 in den Eigenbetrieb überführten Personal des ehemaligen Stadtbau- und Grünflächenamts kann während des Beschäftigungsverhältnisses im Eigenbetrieb nicht betriebsbedingt gekündigt werden.
- (2) Dem Eigenbetrieb ist nicht gestattet, o.g. Personal nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz an Drittfirmen auszuleihen.

§ 8 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte werden als Sonderkasse gemäß § 98 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit dem jeweils gültigen Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg geführt. Hierzu zählen unter anderem auch die Vollstreckungsangelegenheiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung des Eigenbetriebs TDVS vom 01.01.2001 außer Kraft.



Dr. Rupert Kubon
Oberbürgermeister